

wird, haben die Bezirks-Arbeitsämter ab sofort bis zum 15. Juni 1945 einen Spätdienst bis 20 Uhr einzurichten.

B. Anmeldung der Betriebe

Alle Betriebe des Handwerks, des Handels und der Industrie sowie Verwaltungen und Haushaltungen, letztere soweit sie Arbeitskräfte beschäftigen, haben ihre Meldung bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirks-Arbeitsamt abzugeben. Ausweise über Zugehörigkeit zu den früheren Handwerksorganisationen, Wirtschafts- und Fachgruppen sind vorzulegen.

Die Einstellung von Arbeitskräften kann nur nach Zustimmung des zuständigen Bezirks-Arbeitsamtes erfolgen. Jeder Bedarf an Arbeitskräften ist daher dem Bezirks-Arbeitsamt zu melden.

Besondere Förderung im Arbeitseinsatz erfahren alle ehemaligen politischen Häftlinge, die im Jahre 1945 aus Zuchthäusern, Gefängnissen und Konzentrationslagern freigekommen sind. Alle arbeitsfähigen politischen Häftlinge werden entsprechend ihren Fähigkeiten bevorzugt in den Arbeitsprozeß eingereiht.

C. Überprüfung der Arbeitsbescheinigungen

Besondere Beachtung ist der Beseitigung der Schein-arbeitsverhältnisse zu widmen.

Bescheinigungen, die über die Tätigkeit bei Auf-räumungsarbeiten ausgestellt werden, haben keine Gültigkeit, wenn nicht die Dauer der täglichen Arbeitszeit angegeben wird. Die Bezirks-Arbeitsämter sind daher angewiesen, alle Arbeitsbescheinigungen eingehend zu überprüfen.

Personen, die Arbeitsbescheinigungen ausstellen oder vorlegen, in denen unwahre Angaben festgestellt werden, haben mit Entzug der Lebensmittelkarten zu rechnen.

Die Hausobleute werden gebeten, Personen mit Arbeitsbescheinigungen ohne genaue Angaben, insbesondere über Arbeitszeit und Tätigkeit, den für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirks-Arbeitsämtern zur Prüfung zu überweisen. Von den Bezirks-Arbeitsämtern wird dann die Richtigkeit der Angaben bescheinigt werden.

Berlin, den 29. Mai 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeitseinsatz
Jendretzky

Arbeitsanträge

Der Magistrat, Abteilung für Arbeitseinsatz, teilt mit, daß anscheinend die Auffassung verbreitet ist, die Einsatzstelle beim Magistrat wäre gleichzeitig eine zentrale Arbeitsvermittlung. Das trifft nicht zu. Sämtliche Bewerbungen sind in jedem Fall an die Bezirks-Arbeitsämter, in deren Bereich der betreffende Antragsteller wohnt, zu richten.

Anträge an die Abteilung Arbeitseinsatz beim Magistrat Berlin werden doch zur Überprüfung an die Bezirks-Arbeitsämter überwiesen. Als Stichtag für die Altersbegrenzung bei der Meldepflicht ist der 1. Juni 1945 festgelegt worden. Alle Männer und Frauen, die bis einschließlich 31. Mai 1945 das 65. bzw. 50. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht mehr meldepflichtig. Männliche und weibliche Jugendliche werden meldepflichtig bei Erreichen des 15. Lebensjahres.

Berlin, den 6. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeitseinsatz
Jendretzky

Sozialfürsorge

Sorge für die Opfer des Faschismus

Der Magistrat der Stadt Berlin hat zur Linderung des vom Faschismus hervorgerufenen Elends eine Reihe erster Hilfsmaßnahmen beschlossen. Im Vordergrund steht dabei die Sorge um die Opfer des Faschismus. Hierzu gehören alle, die aus politischen Gründen langjährig in Zuchthäusern, Gefängnissen, Konzentrationslagern u. dgl. festgehalten wurden und im Laufe dieses Jahres freigekommen sind, sowie Angehörige der vom Faschismus Ermordeten bzw. solcher politischer Gefangener, die noch vermißt werden. Diese Opfer des Faschismus erhalten u. a. eine einmalige Geldzahlung in Höhe des Monatsgehalts des höchsten Magistratsbeamten, weiter Sonderzuteilung von Lebensmittelkarten für Schwerarbeiter während der Dauer von drei Monaten. Für notwendigen Wohnraum wird nach Möglichkeit durch Anweisung in Wohnungen von Faschisten, ebenso wie für die Bereitstellung der notwendigen Kleidung gesorgt werden. Eine besondere gesundheitliche Fürsorge durch Bereitstellung von Freiplätzen in Sanatorien und Erholungsheimen ist eingeleitet. Über diese Hilfsmaßnahmen hinaus werden alle Bemühungen darauf gerichtet sein, die arbeitsfähigen Opfer des Faschismus entsprechend ihren Fähigkeiten bevorzugt in den Arbeitsprozeß einzureihen.

Kinder von Opfern des Faschismus werden zusätzlich mit Nahrungsmitteln versorgt, für sie werden Plätze in Kinder-

heimen bevorzugt zur Verfügung gestellt, wie auch für ihre berufliche Ausbildung besonders gesorgt wird. Für Eltern, die durch den Faschismus ihren Ernährer verloren haben, wird in der gleichen Weise wie für die Opfer des Faschismus selbst gesorgt. Allen anderen politischen Opfern des Faschismus (z. B. Häftlingen, die nach langjähriger Festsetzung bereits in den Vorjahren entlassen worden sind), die nicht von den dargelegten Hilfsmaßnahmen erfaßt werden, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine Sonderfürsorge gewährt werden.

Die praktische Durchführung der Hilfsmaßnahmen ist den Abteilungen für Sozialwesen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die Sonderabteilungen zur Sorge für die Opfer des Faschismus einzurichten haben, übertragen. Die Leitung liegt bei einem ehrenamtlichen Ausschuß (drei Personen), der sich aus Opfern des Faschismus zusammensetzt. Zur Auffindung der noch vermißten Opfer des Faschismus werden von den Bezirken Suchlisten aufgestellt. Es werden alle Anstrengungen gemacht, um den Angehörigen möglichst bald Nachricht über das Ergehen ihrer Lieben zukommen zu lassen.

Alle Arbeitsunfähigen und Bedürftigen, die nicht in der Lage sind, den notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Mitteln und den ihrer Angehörigen zu bestreiten, werden aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Hierzu gehören insbesondere Sozial- und Kleinrentner, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kranke, Pensionäre usw. Die

Höhe des Unterstützungssatzes, der nach dem Familienstand gestaffelt ist, wird naturgemäß durch die finanzielle Notlage der Stadt Berlin bestimmt, stellt aber auf jeden Fall den notwendigen Lebensbedarf sicher. So beträgt z. B. die Unterstützung für Alleinstehende 35 RM monatlich.

Die Kinder- und Jugendfürsorge Berlins wird wesentlich erweitert werden. In allen Bezirken sind schon weit über 50 Kindergärten, Krippen und Heime neu eröffnet, deren Zahl sich ständig erhöht. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Sozialwesens werden in Kürze ergriffen werden. Schon heute zeichnet sich aber klar das Ziel ab, den Opfern des Faschismus, den Alten, Kranken und vor allem der Jugend eine großzügige Sozialhilfe zuteil werden zu lassen.

Berlin, den 5. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Sozialfürsorge
Geschke

Nachforschungen

Der Magistrat der Stadt Berlin beauftragte die Bezirksbürgermeister, Nachforschungen über den Verbleib der politischen Gefangenen, die unter Hitler in Kerkern und Konzentrationslagern eingeschlossen waren, anzustellen.

Jeder Verwaltungsbezirk hat sofort durch Maueranschläge und intensives Nachforschen die Angehörigen dieser Opfer zu ermitteln und aufzufordern, sich umgehend bei den dafür benannten Stellen zu melden.

Auf Fragebogen ist folgendes festzustellen:

Name und Vorname, Häftlingsnummer, Geburtsdatum, Art des Vergehens, Länge der Freiheitsstrafe, abgesessene Strafe, letzte Strafanstalt bzw. Konzentrationslager, letztes Lebenszeichen des Gefangenen, Adressen von Bekannten oder Freunden, mit denen er einsaß. Genaue Anschrift der Familienangehörigen.

Berlin, den 26. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Sozialfürsorge
Geschke

Kirchliche Angelegenheiten

Durch einen Erlaß des Herrn Stadtkommandanten von Berlin werden alle Einschränkungen aufgehoben, denen die Feier der kirchlichen Festtage unter der Naziherrschaft unterworfen war.

Mit Rücksicht auf die Zerstörung der St.-Hedwigs-Kathedrale und den Zustand der Straßen der Innenstadt fällt die feierliche Prozession am Fronleichnamstag, Donnerstag, dem 31. Mai, in diesem Jahre aus.

Da in anderen Stadtbezirken ein würdiger Verlauf der Prozession wegen der dringenden Aufräumungsarbeiten

vielfach nicht gewährleistet ist, werden die Herren Pfarrer durch den Herrn Stadtkommandanten hiermit angewiesen, die am darauffolgenden Sonntag übliche Prozession auf die kircheneigenen Grundstücke zu beschränken.

Berlin, den 26. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Beirat für kirchliche Angelegenheiten
Pfarrer Buchholz

Finanz- und Steuerwesen

Beginn des städtischen Zahlungsverkehrs und der Steuereinzahlung in Berlin

A. Zahlungsverkehr

I. Der Zahlungsverkehr der städtischen Kassen wird mit dem 1. Juni 1945 wieder aufgenommen. Für Leistungen oder Ansprüche aus dem Monat Mai sind keine Zahlungen zu leisten. Die Rückforderung für diese Zeit geleisteter Zahlungen bleibt vorbehalten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Fürsorgeleistungen.

Für Hilfsbedürftige können sofort nach Prüfung und Entscheidung durch das Sozialamt der Bezirksverwaltungen (Wohlfahrtsamt) Unterstützungen gezahlt werden. Der Kreis der Fürsorgeempfänger wird durch besondere Anordnung des Magistrats, Abteilung für Sozialfürsorge (Hauptwohlfahrtsamt) bezeichnet.

Der Unterstützungssatz beträgt 35 RM monatlich je Person. Er ist voll auszuzahlen. Die bisherigen Abzüge (Steuern, Sozialbeiträge usw.) sind evtl. später zu verrechnen.

Die Zahlungslisten sind in geeigneter Weise nach solchen Empfängern zu gliedern, bei denen die Stadt bisher die Ausgaben zu tragen hatte, und nach solchen für andere Lastenträger (Krankenkassen, Unfallversicherungs-

anstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte). Die Rückforderung der für andere Lastenträger verausgabten Beträge bleibt vorbehalten. Es sind daher für große Lastenträger gesonderte Zahlungslisten aufzustellen.

Alle Zahlungen sind zunächst aus Mitteln des Kap. VII Abt. I — laufende Unterstützungen — zu leisten.

2. Zahlungen an Aufbau- und Einsatzarbeiter.

Für alle von der Stadt oder deren einzelnen Dienststellen herangezogenen neuen Arbeitskräfte wird Tariflohn gezahlt, und zwar:

- Für Facharbeiter, die als Fachkräfte eingesetzt sind, der zuständige Tarif (der bisher geltende Lohnsatz);
- für alle übrigen Arbeiter der Tarif für Tiefbauarbeiter (0,72 RM).

Die Zahlungen zu 2a sind zunächst aus dem Lohnanteil der zuständigen Fachverwaltung zu leisten, im übrigen aus einem neuen Titel „Zahlungen an Aufbau- und Einsatzarbeiter“ bei Kap. I Abt. 3 und Kap. XI Abt. 5.

3. Wiedereingesetzte Arbeiter der Stadtverwaltung und der städtischen Werke.

Ihnen ist der bisherige Tarif zu zahlen. Die Beträge sind bei der bisherigen Buchungsstelle zu verrechnen. Die Abzüge (Steuern, Sozialbeiträge usw.) sind wie bisher vorzunehmen.